

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1859.

## **M XXII. Verordnung**

der Fürstl. Regierung, betreffend das Verbot des Tabakrauchens u. in Waldungen, vom 12. Mai 1859.

Zur möglichsten Verhütung von Waldbränden wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi auf Grund des Befehles vom 9. März 1855 (Wef. S. 1855, S. 48) Folgendes verordnet:

### I.

Das Rauchen von Taback aus Pfeifen ohne Deckel oder von Cigarren, sowie das Wegwerfen von noch glühenden Taback- oder Cigarrenresten oder von brennendem Junder in Waldungen, ausgenommen auf den durch solche führenden Chaussees, Landstraßen oder gebauten Communicationswegen, ist für die Zeit von 15. April bis zum letzten September jeden Jahres bei einer Geldstrafe bis zu 3 fl. 30 Kr. = 2 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe verboten.

### II.

Bei einer gleichen Strafe ist der Gebrauch von Streichzündhölzchen innerhalb der Waldungen, ausgenommen auf den durch dieselben führenden Chaussees, Landstraßen oder gebauten Communicationswegen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, gänzlich untersagt.

Rudolstadt, den 12. Mai 1859.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**

Dr. v. Bertrab.

Berninger.